

Informationsschreiben

Anpassung der Abwassergebühren ab 1. Januar 2027

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Schüpfheim betreibt die Abwasserentsorgung auf ihrem Gebiet als öffentliche Aufgabe. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, Art. 60a) verpflichtet die Gemeinden, mit den Abwassergebühren sämtliche Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen verursachergerecht und kostendeckend zu finanzieren. Die heute geltenden Ansätze für Schüpfheim – unverändert seit 2013 – decken die laufenden Betriebskosten und den nötigen Werterhalt der Kanalisationsinfrastruktur nicht mehr vollständig.

2. Herleitung der neuen Gebühren

Grundlage für die Neuberechnung bildet die Kostenanalyse des Ingenieurbüros Hüsler & Heiniger AG (Schlussbericht vom 10. November 2025). Diese weist für 2025 laufende Betriebskosten von CHF 398'691 aus (2011: CHF 231'245). Hinzu kommen die kalkulatorischen Werterhaltungskosten von CHF 535'238 pro Jahr, welche gemäss der für alle Luzerner Gemeinden verbindlichen kantonalen Richtlinie berechnet werden und den laufenden Ersatz und Unterhalt der Kanalisationsanlagen (inkl. rund 38.9 km Leitungsnetz) sicherstellen. Eine vollständige Kostendeckung würde einen Gebührenansatz (Grund- und Mengengebühr) von CHF 4.47 pro m³ erfordern. Der Gemeinderat hat sich für eine moderatere Variante entschieden, welche rund 85 % des ausgewiesenen Rückstellungsbedarfs deckt und somit einem Gebührenniveau von CHF 4.10 pro m³ entspricht. Mit der Anpassung rechnet die Gemeinde mit Mehreinnahmen von rund CHF 180'000 pro Jahr.

3. Neue Gebührenansätze

Gebührenart	Bis 31.12.2026	Ab 01.01.2027
Mengengebühr (pro m ³ Abwasser)	CHF 2.45	CHF 2.85
Grundgebühr (pro m ² tarifzonengewichtete Grundstücksfläche)	CHF 0.13	CHF 0.15
Anschlussgebühr, einmalig (pro m ² tarifzonengewichtete Grundstücksfläche)	CHF 12.50	CHF 12.60

Die wiederkehrenden Gebühren (Mengen- und Grundgebühr) werden den Grundeigentümerinnen und -eigentümern jährlich mit der Wasser-/Abwasserrechnung in Rechnung gestellt. Die Anschlussgebühr fällt einmalig bei einem Neuanschluss oder einer baulichen Erweiterung an.

4. Stellungnahme der Preisüberwachung

Da die Gemeinde im Bereich der Abwasserentsorgung über ein Monopol verfügt, unterliegt die Gebührenanpassung dem Preisüberwachungsgesetz (PüG). Der Gemeinderat hat die Preisüberwachung (PUE) deshalb vorgängig angehört, wie dies das Gesetz vorschreibt. In ihrer Stellungnahme vom 2. April 2026 kam die Preisüberwachung, gestützt auf eine eigene, vorsichtigeren Kostenrechnung, zum Schluss, dass ein Mengengebührenansatz von CHF 2.47 pro m³ sowie eine Grundgebühr von CHF 0.13 pro m² ausreichend wären. Unter

Berücksichtigung des Nettovermögens der Gemeinde von rund CHF 7,19 Mio. (Stand Ende 2024) beantragte die PUE, von einer Erhöhung der Gebührensätze abzusehen.

Der Gemeinderat hat den Antrag der Preisüberwachung sorgfältig geprüft, ist aber zum Schluss gekommen, an der vorgesehenen Anpassung festzuhalten. Massgebend dafür sind folgende Überlegungen:

- Der Kanton Luzern hat für alle Luzerner Gemeinden eine einheitliche, vom Regierungsrat verbindlich erklärte Richtlinie zur Berechnung der Werterhaltungskosten erlassen (§ 39 Abs. 3 KGSchV). Der Regierungsrat hat die Gemeinden bereits mit Schreiben vom 19. April 2016 angewiesen, diesen Weg auch dann weiterzuverfolgen, wenn die Preisüberwachung zu einer anderslautenden Empfehlung kommt.
- Der Eigenmittelanteil der Gemeinde liegt mit 13.3 % über dem Schwellenwert von 10 %, ab welchem die kantonale Richtlinie einen vorübergehenden Verzicht auf eine Gebührenerhöhung erlauben würde. Ein solcher Verzicht hätte jedoch zur Folge, dass künftige Gebührendende den heutigen Minderertrag mit deutlich steileren Anstiegen kompensieren müssten, weil die vorhandenen Mittel für anstehende Investitionen benötigt werden.
- Die Gebühren wurden seit 2013 trotz einer Teuerung von rund 12 % nicht angepasst. Aus Sicht der Generationengerechtigkeit erachtet der Gemeinderat eine moderate Anpassung als richtigen Schritt.
- Die beschlossene Anpassung auf CHF 4.10 pro m³ liegt weiterhin deutlich unter dem rein kalkulatorisch ermittelten Vollkostenansatz von CHF 4.47 pro m³ und deckt rund 85 % des ausgewiesenen Rückstellungsbedarfs.
- Der bisher budgetierte jährliche Steuergeldzuschuss von rund CHF 40'000 wurde in der Vergangenheit nie realisiert und soll auch künftig nicht erfolgen.

Die Preisüberwachung besitzt gegenüber den Gemeinden kein Weisungsrecht, sondern lediglich ein Anhörungs- und Empfehlungsrecht (Art. 14 PüG). Die Entscheid über die Gebührenfestlegung liegt beim Gemeinderat. Die vollständige Stellungnahme der Preisüberwachung kann bei der Abteilung Bau und Infrastruktur eingesehen werden.

5. Weiteres Vorgehen

Die neuen Gebührenansätze treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Die detaillierte Abrechnung erfolgt erstmals mit der Wasser-/Abwasserrechnung 2027.

Für Fragen zur Gebührenanpassung steht Ihnen die Abteilung Bau und Infrastruktur gerne zur Verfügung.

2. Juli 2026

Gemeinderat Schüpfheim